

S A T Z U N G
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des
Hallenfreizeitbades der Stadt Meckenheim
in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 18.03.2015

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.02.2015 (GV NRW S. 208) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), hat der Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung am 18.03.2015 folgende 8. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Hallenfreizeitbades werden Gebühren nach dieser Satzung und dem dazugehörigen Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Fälligkeit

Die Einrichtung der sofort fälligen Gebühren erfolgt durch Kauf von Wertmarken am Münzautomaten in der Eingangshalle des Hallenfreizeitbades. Jede Wertmarke gilt nur für eine Benutzung.

1 4.4

Bei Vereins- oder Schulschwimmen wird eine monatliche Abrechnung vorgenommen. Die Gebühren sind sofort nach Erhalt des Zahlungsbescheides fällig. Bei Schwimmveranstaltungen sind die Gebühren 8 Tage nach dem Durchführungstermin fällig.

§ 3

Gebührenerstattung

Verkaufte Wertmarken werden nicht erstattet. Es besteht auch kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn das Hallenfreizeitbad aus betriebstechnischen Gründen oder aus Gründen höherer Gewalt vorzeitig geschlossen werden muß.

§ 4

Gebührenbefreiung

Der Bürgermeister kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen ganz oder teilweise von einer Gebührenerhebung absehen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.